

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/3936 –

Abschiebung von Terror-Gefährdern Teil 2

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3936 – vom 24. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu der Anregung, bei der rheinland-pfälzischen Polizei eine zentrale Stelle einzurichten, die für die Genehmigung der Luftabschiebung und Organisation von Abschiebungen auf dem Luft- und Landweg zuständig ist, wie im Freistaat Bayern die Polizeiinspektion „Schubwesen“?
2. Warum wurden nur die fünf Ausländerbehörden, die am Sitz von Erstaufnahmeeinrichtungen liegen, aufgefordert, ihren zusätzlichen Bedarf an Bundesbediensteten zur Unterstützung der Ausländerbehörden im Bereich Rückkehr direkt dem Beauftragten für Flüchtlingsmanagement mitzuteilen und nicht alle rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden?
3. Wie viele schuldienstuntaugliche Lehrkräfte, polizeidienstuntaugliche Beamte und justizvollzugsdienstuntaugliche Beamte wurden schon zur Unterstützung zu den rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden abgeordnet?
4. Was hat die Prüfung der Innenministerkonferenz bzgl. der Einführung einer neuen Verlustregelung bei Teilnahme an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen in das Staatsangehörigkeitsgesetz ergeben?
5. Wie viele Personen aus dem Rhein-Lahn-Kreis und der Stadt Koblenz sind in den Jahren 2015, 2016 und 2017 vollziehbar ausreisepflichtig, und wie viele davon wurden auch tatsächlich abgeschoben?
6. Wäre es rechtlich möglich, dass die Verhängung der Ausweisung bereits durch die Strafgerichte erfolgen könnte, statt im Nachgang einer Verurteilung durch ein Verwaltungsgericht? Wenn nein, warum nicht?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für die Durchführung der Abschiebung sind gemäß § 71 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz auch die Polizeien der Länder zuständig. In Rheinland-Pfalz werden diese Maßnahmen seit dem Jahr 1997 durch Kräfte der Bereitschaftspolizei durchgeführt. Die dortige Koordinierungsstelle ist für den reibungslosen Ablauf zuständig. Eine weitere Aufgabenübertragung ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Im Januar 2016 wurde der Bedarf an einer vorübergehenden Unterstützung durch Bundesbedienstete bei allen rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden abgefragt. Hinsichtlich der Ausländerbehörden am Standort einer Aufnahmeeinrichtung wurde die Anfrage erneuert, da hier ein erhöhtes Arbeitsaufkommen besteht.

Zu Frage 3:

Keine.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung verweist auf die Beantwortung der Frage 5 der Kleinen Anfrage 17/1981 (Drucksache 17/2105), der Frage 7 der Kleinen Anfrage 17/584 (Drucksache 17/732) und der Frage 6 der Kleinen Anfrage 17/94 (Drucksache 17/348). Der Sachstand hat sich seither nicht verändert.

b. w.

Zu Frage 5:

Die Angaben können aus den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausländerbehörde	Duldungen zum Stichtag 31. Dezember 2015	Duldungen zum Stichtag 31. Dezember 2016	Duldungen zum Stichtag 30. Juni 2017
Rhein-Lahn-Kreis	529	307	240
Koblenz	161	230	243

Ausländerbehörde	Abschiebungen 2015	Abschiebungen 2016	Abschiebungen bis 30. Juni 2017
Rhein-Lahn-Kreis	11	27	7
Koblenz	0	2	2

Da der überwiegende Teil der Rückführungen im Weg der freiwilligen Ausreise erfolgt, ist die Gesamtzahl der Rückführungen wesentlich höher. Im Jahr 2017 reisten bis zum Stichtag 30. Juni 2017 aus dem Rhein-Lahn-Kreis 45 Personen freiwillig aus, aus Koblenz 51 Personen.

Zu Frage 6:

Eine Ausweisung ist eine ordnungsbehördliche Verfügung zur Gefahrenabwehr. Als Präventivmaßnahme ist sie nicht Teil des strafrechtlichen Sanktionensystems. Das geltende Recht - Strafgesetzbuch - sieht daher eine Ausweisung weder als Strafe (Haupt- oder Nebenstrafe) noch als Nebenfolge vor.

Bei der Ausweisung nach § 53 Aufenthaltsgesetz ist eine umfassende Abwägungsentscheidung zu treffen, bei der die Verurteilung bzw. die Strafhöhe nur ein Kriterium von vielen darstellt. Weitere Gesichtspunkte sind beispielsweise die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat sowie die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige.

Da eine Ausweisung nicht nur bei Straftaten in Betracht kommt, würden auch weiterhin Verwaltungsgerichte für die Ausweisung zuständig sein.

Überdies muss die Ausweisung in einem weiteren Schritt durch eine Abschiebung oder freiwillige Ausreise vollzogen werden, deren Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erfolgen hätte. Es käme mithin zu einem Nebeneinander von Verwaltungs- und Strafgerichtsbarkeit. Die Implementation der Ausweisungsproblematik könnte zudem zu einer Überfrachtung des Strafprozesses führen.

Anne Spiegel
Staatsministerin